

## Prämienverbilligung 2012 für die obligatorische Krankenversicherung

Kantonseiner/innen in be-  
scheidenen wirtschaftlichen Ver-  
hältnissen werden Verbilligungs-  
beiträge an die obligatorische  
Krankenpflegeversicherung ge-  
währt.

### Wer hat Anspruch auf die Prämienverbilligung im Jahr 2012?

Anspruchsberechtigt sind Personen,  
die am 1. Januar 2012

- a) *bei einer anerkannten  
Krankenkasse für die Kranken-  
pflege-Grundversicherung  
versichert sind;*
- b) *im Kanton Aargau Wohnsitz  
haben;*

sofern sich im Sinne der nachste-  
henden Berechnung ein Verbilli-  
gungsbeitrag ergibt. Massgebend  
für die Beurteilung des Anspruchs  
sind die persönlichen und fami-  
liären Verhältnisse am 1. Januar  
2011.

### Wie hoch ist der Verbilligungsbeitrag?

Übersteigen die Richtprämien für  
die obligatorische Krankenpflege-  
versicherung – Fr. 3300 je erwach-  
sene Person und Fr. 950 je Kind  
– 11% des massgebenden Einkom-  
mens, besteht ein Anspruch. Kinder  
und junge Erwachsene in Ausbil-  
dung haben dabei Anspruch auf

mindestens die Hälfte der im Jahr  
der Anmeldung zu bezahlenden  
Grundversicherungsprämie. Das  
Beispiel auf den Innenseiten zeigt  
die Berechnung des Anspruchs.

### Wie kann der Verbilligungsbeitrag geltend gemacht werden?

Der Verbilligungsbeitrag wird nur  
ausbezahlt, wenn ein Antrag ge-  
stellt wird. Das Anmeldeformular  
muss bis spätestens am 31. Mai  
2011 bei der Gemeindezweigstelle  
der SVA Aargau in der Wohnge-  
meinde eingereicht werden.

### Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Personen, die Ergänzungsleis-  
tungen zur AHV/IV beziehen,  
müssen kein Anmeldeformular  
einreichen. Ein vom Bund fest-  
gelegter Pauschalbetrag wird bei  
der Berechnung des Ergänzungs-  
leistungsanspruchs automatisch  
berücksichtigt.

### Selbständig besteuerte Personen in Ausbildung.

Selbständig besteuerte Personen in  
Ausbildung haben nur dann einen  
eigenen Anspruch auf Prämienver-

billigung, wenn sie zur Hauptsache  
selber für ihren Unterhalt aufkom-  
men. Sie haben ihren Anspruch  
mit einem zusätzlichen Formular  
genauer auszuweisen.

Für die Beurteilung des Anspruchs  
wird vor allem auch darauf abge-  
stellt, ob die Eltern in der Steuer-  
erklärung einen Kinderabzug gel-  
tend machen und damit bestätigen,  
dass sie für mehr als die Hälfte des  
Unterhaltes der Person in Ausbil-  
dung aufkommen.

### Welche Unterlagen müssen mit dem Anmeldeformular eingereicht werden?

Um den Verbilligungsbeitrag be-  
rechnen zu können, müssen mit  
dem Anmeldeformular folgende  
Unterlagen eingereicht werden:

- Letzte definitive und rechtskräf-  
tige Steuerveranlagung. Quel-  
lensteuerpflichtige Personen  
haben ihr Einkommen mit  
einem speziellen Formular zu  
belegen.
- Krankenversicherungsausweis  
für das Jahr 2011 für jede auf  
dem Anmeldeformular aufge-  
führte Person. Aus dem Kran-  
kenversicherungsausweis muss  
die Grundversicherungsprämie  
der obligatorischen Kranken-  
pflegeversicherung ersichtlich  
sein.

## Prämienverbilligung 2012 für die obligatorische Krankenversicherung

### Wann bzw. wie wird der Verbilligungsbeitrag ausbezahlt?

Mit den meisten Krankenkassen ist eine Vereinbarung getroffen worden, wonach die Verbilligungsbeiträge von den ordentlichen Krankenkassenprämien abgezogen werden. Die monatliche Prämie für das Jahr 2012 vermindert sich in diesen Fällen um einen Zwölftel des Verbilligungsbeitrages. Anspruchsberechtigte, deren Versicherer sich nicht an dieser Vereinbarung beteiligen, erhalten im zweiten Quartal des Jahres 2012 einen Check, der bei der Poststelle am Wohnort eingelöst werden kann. Verbilligungsbeiträge unter 120 Franken pro Jahr werden gemäss gesetzlicher Regelung (EG KVG §15 Abs. 1) nicht ausbezahlt.

### Was ist weiter zu beachten?

Wer nach dem 31. März und bis spätestens 31. Dezember 2011 im Kanton Aargau Wohnsitz nimmt, hat den Anspruch für das Jahr 2012 mit dem gleichen Formular geltend zu machen. Für diese Personen läuft die Anmeldefrist bis zum 31. März 2012.

Berechnungsbeispiel		in CHF	
Ehepaar mit drei Kindern (12, 15 und 20 Jahre, alle in Ausbildung), steuerbares Einkommen Fr. 62 000, steuerbares Vermögen Fr. 10 000.			
<b>Steuerbares Einkommen</b>			<b>62 000</b>
<b>Steuerbares Vermögen</b>	10 000	davon 1/5	+ 2 000
<b>Massgebendes Einkommen</b>			<b>64 000</b>
<b>Richtprämien</b>	2 Erwachsene	je 3 300	6 600
	1 Kind erwachsen	3 300	3 300
	2 Kinder	je 950	1 900
<b>Prämiengrenze</b>		11 % vom massgebenden Einkommen	- 7 040
<b>Prämienverbilligung</b>		(höchstens jedoch die tatsächlich bezahlten Prämien)	4 760
<b>Zuschlag für Kinder</b>			+ 295
<b>Total Prämienverbilligung 2012</b>			<b>5 055</b>

**Auszahlungsbetrag** (mit Aufrundung, siehe nachstehende Berechnung) **5 076**

Junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder haben Anspruch auf mindestens die Hälfte der im Jahr der Anmeldung zu bezahlenden Grundprämien. Aufgrund der Prämien 2011 ergibt sich je Person folgender Anspruch:

	Grundprämien pro Jahr	Verbilligungs- Anspruch	Zuschlag Kinder und junge Erwachsene	Anspruch je Person
<b>Antragsteller/in</b>	3 420	1 471		1 476
<b>Ehepartner/in</b>	3 420	1 471		1 476
<b>Kind erwachsen</b>	2 280	981	159	1 140
<b>Kind minderjährig</b>	972	418	68	492
<b>Kind minderjährig</b>	972	418	68	492
<b>Total</b>			295	<b>5 076</b>

Ihren Anspruch je Person wird auf einen durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet. Ihren Anspruch können Sie auch auf der Internet-Seite der SVA Aargau [www.sva-ag.ch](http://www.sva-ag.ch) berechnen.

Verändert sich die Zahl der bezugsberechtigten Personen (z. B. Geburt eines Kindes), kann innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt werden.

Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens um mindestens 20% auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten (z. B. Arbeitslosigkeit), kann ein Antrag auf eine Nachvergütung – ab dem Zeitpunkt der Veränderung – gestellt werden. Der Anspruch ist innert 12 Monaten nach dem Eintritt der Veränderung geltend zu machen.

### Wer gibt Auskunft?

Für die Abgabe und Entgegennahme der Anmeldeformulare ist die **Gemeindezweigstelle der SVA Aargau in Ihrer Wohngemeinde** zuständig. Sie erhalten dort auch alle notwendigen Auskünfte.

**Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und legen Sie alle notwendigen Unterlagen bei (Fotokopien genügen). Sie vermeiden damit Rückfragen und zusätzliche Abklärungen und erleichtern die Verarbeitung Ihres Antrages.**

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.